

- im Gewässerschutz dem Amt für Gewässerschutz die Bewilligung für die Ableitung von Abwässern,²¹ die Genehmigung genereller Kanalisationsprojekte,²² von Sanierungsplänen²³ und Abfalldeponien²⁴ einschliesslich der Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften der Verordnung über die Abwasser- und Abfallbeseitigung²⁵ übertragen worden;
- im Fürsorgebereich dem Fürsorgeamt die persönliche Fürsorge, die Mitwirkung bei der wirtschaftlichen Fürsorge und die Koordination von Tätigkeiten der gemeindlichen Fürsorgekommissionen zugewiesen worden;²⁶
- im Bereich des Brandschutzes das Landesbauamt für die Erteilung von Auflagen hinsichtlich des Brandschutzes und die Überwachung deren Vollzugs einschliesslich der übrigen Kontrolltätigkeiten der Gemeinden zuständig.²⁷

C. Die Massnahmen der Staatsaufsicht

Um ein flexibles und den jeweiligen Umständen angepasstes verhältnismässiges Agieren der Aufsichtsorgane zu ermöglichen, ist ihnen durch Art. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)²⁸ ein ganzes Instrumentarium an Aufsichtsmitteln bereitgestellt worden, das von präventiven Aufsichtsmassnahmen,²⁹ wie beispielsweise einfachen Informationsrechten, bis hin zu den schweren Eingriffsrechten der repressiven Aufsicht, wie beispielsweise der Zwangsverwaltung, reicht.³⁰

²¹ Art. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 5. 7. 1977 über die Abwasser- und Abfallbeseitigung, LGBL 1977 Nr. 40.

²² Art. 7 VO über die Abwasser- und Abfallbeseitigung.

²³ Art. 15 VO über die Abwasser- und Abfallbeseitigung.

²⁴ Art. 19 Abs. 2 VO über die Abwasser- und Abfallbeseitigung.

²⁵ Art. 23 Abs. 1 VO über die Abwasser- und Abfallbeseitigung.

²⁶ Art. 21 Sozialhilfegesetz, LGBL 1985 Nr. 17.

²⁷ Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Brandschutzgesetz, LGBL 1975 Nr. 18.

²⁸ LVG vom 21. 4. 1922, LGBL 1922 Nr. 24.

²⁹ Art. 136 Abs. 1 LVG spricht von «vorbeugenden Aufsichtsmitteln».

³⁰ Die Einteilung der Aufsichtsmassnahmen in präventive einerseits und repressive andererseits besitzt auch in der Bundesrepublik Deutschland (siehe dazu z.B. Schmidt-Aßmann, S. 122), in der Schweiz (siehe dazu z.B. Bielinski, S. 183 mit Verweis in Anm. 3) und in Österreich (siehe dazu z.B. Walter, S. 217) allgemeine Gültigkeit.